



## MARKT EUERDORF

### BEKANNTMACHUNG

#### **des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Auraer Straße“ mit integrierter Grünordnung des Marktes Euerdorf**

Der Markt Euerdorf hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 21.04.2022, den Bebauungsplan „Auraer Straße“ mit integrierter Grünordnung als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf, Hammelburger Str. 14, 97717 Euerdorf, Zimmer-Nr. 110, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag und Freitag 8:15 Uhr – 12 Uhr

Dienstag 8:15 Uhr – 12 Uhr und 14 Uhr – 16 Uhr

Donnerstag 8:15 Uhr – 12 Uhr und 14 Uhr – 18 Uhr

und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der Bebauungsplan mit der Begründung zur Einsicht auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Euerdorf unter <https://www.vg-euerdorf.de/markt-euerdorf/aktuelles/index.html> ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Euerdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Euerdorf, 12.12.2022

Markt Euerdorf

.....  
Peter Bergel

1. Bürgermeister